

> ANWENDUNGSHILFE

UPDATE 1

Fragen & Antworten

**zum Zahlungsmoratorium ab 01.04.2020
für Verbraucher und Kleinstunternehmen
nach Art. 240 § 1 des Einführungsgesetzes zum
Bürgerlichen Gesetzbuche (BGBEG)**

Berlin, 09.04.2020

D. Fragen & Antworten

I. Fragen des Vertriebs und Forderungsmanagements

1. Muss der Verbraucher einen Stundungsantrag stellen?

Nein! Der Verbraucher (ebenso das Kleinunternehmen) muss keinen Stundungsantrag bei seinem Versorger stellen. Der Satz im [Musterbrief der Verbraucherzentrale Bundesverband \(vzbv\)](#)

*„Ich mache daher für den Zeitraum [(hier: Nennung des Monats bzw. der Monate, für die der Zahlungsaufschub gelten soll, z.B. „April 2020“ oder „April bis Juni 2020“)] von meinem Leistungsverweigerungsrecht nach Artikel 240 § 1 EGBGB Gebrauch und **verlange den Aufschub meiner Zahlungsverpflichtung.**“*

ist insoweit missverständlich, da er den Eindruck erweckt, dass der Verbraucher einen Stundungsantrag stellen muss, über den Versorger positiv oder negativ entscheiden müsse. Dem ist nicht so, denn das Leistungsverweigerungsrecht gewährt einen Zahlungsaufschub bis vorerst zum 30.06.2020, unabhängig davon, ob der Versorger dem zustimmt oder nicht.

2. Muss jetzt eine Ratenzahlungsvereinbarung mit Fälligkeit zum 01.07.2020 geschlossen werden?

Nein! Es bedarf aktuell keiner Ratenzahlungsvereinbarung mit Fälligkeit zum 01.07.2020. Denn die Zahlungspflicht ist nur aufgeschoben und bleibt uneingeschränkt in voller Höhe bestehen und ist nach Ablauf des Moratoriums, also frühestens am 01.07.2020, vollständig vom Kunden zu erfüllen und damit auch im außergerichtlichen Mahn- und Sperrverfahren sowie im gerichtlichen Mahn- und Klageverfahren durchsetzbar (vgl. hierzu D.I.3. der VKU-Anwendungshilfe).

Der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung kommt ggf. ab dem 01.07.2020 in Betracht, wenn nicht alle Verbraucher und Kleinunternehmen, die das temporäre Leistungsverweigerungsrecht in Anspruch genommen haben, sofort ab 01.07.2020 sämtliche Zahlungsrückstände bei ihren Energie- und sonstigen Lieferanten „auf einen Schlag“ bezahlen werden (können) (vgl. hierzu D.I.11. der VKU-Anwendungshilfe).

3. Unser Unternehmen erhält Kundenmails, mit der Bitte um Stundung, ohne Nachweis. Gibt es nur grundsätzlich eine Nachweispflicht oder dürfen wir darauf bestehen?

Mit dem Erhalt solcher Mails kann das Unternehmen berechtigter Weise davon ausgehen, dass der Kunde damit sein Leistungsverweigerungsrecht ausgeübt hat. Hat das Unternehmen Zweifel daran, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts - Gefährdung des Lebensunterhalts bei Verbrauchern bzw.

des Erwerbsbetriebs bei Kleinstunternehmen – vorliegen, ist das Unternehmen berechtigt, beim Kunden nachzufragen (vgl. hierzu D.I.7. der VKU-Anwendungshilfe). In der Gesetzesbegründung wird hierauf ausdrücklich hingewiesen:

Das Leistungsverweigerungsrecht muss einredeweise geltend gemacht werden. Der Schuldner, der wegen der COVID-19-Pandemie nicht leisten kann, muss sich also ausdrücklich auf das Leistungsverweigerungsrecht berufen und grundsätzlich auch belegen, dass er gerade wegen der COVID-19-Pandemie nicht leisten kann. In der Praxis wird dies insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn der Gläubiger anzweifelt, dass dem Schuldner gerade seine Leistungserbringung wegen der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist.

4. Können dem Kunden die Kosten berechnet werden, die durch „geplatze“ bzw. vom Kunden zurück genommenen Lastschriften entstehen?

Eine zurückgenommene oder „geplatze“ Lastschrift, bei der der Rücknahmegrund oder der Grund für das „Platzen“ in der Sphäre des Kunden liegt, führt dazu, dass der Versorger die ihm von seiner eigenen Bank hierfür erhobenen Gebühren für die Rücklastschrift beim Kunden als Verzugschaden gemäß §§ 286, 280 BGB geltend machen kann. Die Kosten für Lastschriftrückgaben dürfen dem Versorger aber nur dann von seiner Hausbank in Rechnung gestellt werden, wenn dies zwischen dem Versorger und der Hausbank vereinbart ist; nur in diesem Fall handelt es sich dann auch um einen erstattungsfähigen Schaden aus dem Zahlungsverzug des Kunden.

Da der Kunde aber mit der Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts bezogen auf den Zeitraum des Zahlungsmoratoriums bis vorerst 30.06.2020 nicht in Zahlungsverzug gerät, können ihm die Kosten für Lastschriftrückgaben in diesem Zeitraum nicht berechnet werden.

5. Betrifft das Leistungsverweigerungsrecht auch Forderungen schlussgerechneter Kunde (also nach Beendigung des Vertrages)? Können also nur solche Kunden die Leistung befristet verweigern, die noch vertraglich gebunden sind, bei denen das Dauerschuldverhältnis also noch aktiv ist?

Nur „aktive“ Kunden können das Leistungsverweigerungsrecht beanspruchen. Denn vom Zahlungsmoratorium ab dem 01.04.2020 sind nur bestehende, vor dem 08.03.2020 geschlossene Verträge (Dauerschuldverhältnisse) erfasst sind. Hierfür spricht der Wortlaut von Art. 240 § 1 Abs. 1 und 2 BGBEG „(...) im Zusammenhang mit einem Verbrauchervertrag / Vertrag steht, **der ein Dauerschuldverhältnis ist** und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde (...)“. Hinzu kommt das Kündigungsrecht des Schuldners nach Art. 240 § 1 Abs. 3 BGBEG; das kann nämlich nur bei bestehenden Verträgen ausgeübt werden.

6. Unter welchen Umständen ist bei einem Verbraucher der Lebensunterhalt gefährdet? Wenn nun nur noch ein Teil seiner Dauerschuldverhältnisse vom Verbraucher bedient werden kann, wer legt die „Rangliste“ fest? Kann der Verbraucher entscheiden, dass er das Netflix-Abo weiterbezahlt, da es gerade sehr wichtig ist, und der Gas-Liefervertrag nicht mehr bezahlt wird, da nun ohnehin Sommer wird?

Der Gesetzgeber hat leider nicht näher konkretisiert, welche Umstände, die auf die Ausbreitung der Corona-Pandemie zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts eines Verbrauchers oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht mehr ermöglichen. In der Begründung wird nur ausgeführt, dass damit Verbrauchern geholfen werden soll, deren Haushaltseinkommen wegen der Pandemie einstweilen oder dauerhaft verringert oder weggebrochen ist.

Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt umfasst nach § 27a Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – SGB 12 insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Für z.B. eine fünfköpfige Familie (zwei Elternteile, ein Kind im Alter von 6 Jahren, eins im Alter von 11 Jahren und eins im Alter von 17 Jahren) würde sich hiernach ein monatlicher Regelbedarf von 1.664,- € ergeben. Würde daher das Haushaltseinkommen aufgrund der Corona-Pandemie in diesem Beispielsfall, z.B. wegen Kurzarbeit, Insolvenz oder angeordneter Betriebsschließung bei Selbständigen, unter dem Regelsatz liegen, müsste man u.E. davon ausgehen dürfen, dass ein angemessener Lebensunterhalt im Sinne von Art. 240 § 1 Abs. 1 BGBEG (ohne die Inanspruchnahme von evtl. Ersparnissen / Rücklagen oder Kreditaufnahmen) vorerst nicht mehr möglich ist. Dies muss letztendlich aber in jedem Einzelfall geprüft werden und ist vom Verbraucher nach Fälligkeit des Zahlungsaufschubs – spätestens in einem Zahlungsprozess – darzulegen, wenn er sich auf das Leistungsverweigerungsrecht beruft. Hierzu weist der [Verbraucherzentrale Bundesverband \(vzbv\)](#) darauf hin:

Sie müssen darlegen, dass Ihnen ein angemessener Lebensunterhalt durch die Corona-Krise nicht mehr möglich wäre, wenn Sie zusätzlich die monatlich anfallenden Kosten für Strom, Gas, Wasser, Internet oder Telefon zahlen. Das heißt im Klartext erstens, dass Ihre Zahlungsschwierigkeiten durch die Corona-Krise ausgelöst wurden. Also zum Beispiel, weil Sie deswegen kein Einkommen mehr haben oder Ihr Einkommen stark verringert ist. Zweitens muss Ihnen die Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensunterhalts nicht mehr möglich sein, etwa weil Sie Miete nicht mehr zahlen können oder Ihr Einkommen nicht mehr reicht für den Kauf von Lebensmitteln oder Unterhaltszahlungen. Es geht nicht darum, dass Sie einen hohen Lebensstandard in der Corona-Krise nicht halten können oder kein Geld mehr für Luxusgegenstände haben.

Welche Dauerschuldverhältnisse der Verbraucher letztendlich bedient, entscheidet er selbst. Eine gesetzlich festgelegte Vorgabe in Form einer Rangliste dafür gibt es nicht. Deswegen weist der vzbv auch ausdrücklich darauf hin, dass jeder Verbraucher genau überlegen soll, welche Rechnungen er vorerst vorrangig bezahlt und empfiehlt insoweit die Zahlungen, die zur Sicherung der existenziellen Lebensbedürfnisse notwendig sind.

Existenziell wichtig sind aus Sicht des vzbv:

- Miete,
- Energiekosten,
- Telefon und Internet
- sowie Lebensmittel und notwendige Medikamente,
- aber auch Unterhaltsleistungen.

Ob sich aber alle Verbraucher daran orientieren, ist eher unwahrscheinlich.

7. Unter welchen Voraussetzungen können Kunden, die nicht unter das Zahlungsmoratorium fallen, die Zahlung und / oder die Leistungsabnahme verweigern? Ist es bspw. möglich sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage oder höhere Gewalt zu berufen? Steht diese Argumentation auch ggf. dem Lieferanten gegenüber seinem Vorlieferanten zu?

Grundsätzlich können Kunden jederzeit ihre vertraglichen Zahlungen ohne Angabe von Gründen einstellen oder verweigern, tragen aber, wenn sie dazu weder gesetzlich noch vertraglich berechtigt sind, das volle Rechts-, insbesondere Prozessrisiko für ihr Verhalten. Um die Leistung berechtigt verweigern zu dürfen, muss dem Kunden daher ein Leistungsverweigerungsrecht zustehen, wie das Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB) oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) oder die Verjährung. Diese Leistungsverweigerungsrechte dürften im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aktuell jedoch regelmäßig nicht bestehen.

Der Wegfall bzw. die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) ist kein Leistungsverweigerungsrecht, sondern führt zunächst zu einer Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände. Ist eine Anpassung nicht möglich, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten (§ 313 Abs. 3 BGB) bzw. bei Dauerschuldverhältnissen kündigen (§ 314 BGB).

Höhere Gewalt (in Verträgen oft auch Force-Majeure genannt) wird vom Bundesgerichtshof (BGH) definiert als

"[...] ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis [...]"

bzw. als ein

„[...] nur außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis anzuerkennen, das

nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar ist und mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann [...]“

Entscheidende Kriterien sind somit die Außergewöhnlichkeit, Unvorhersehbarkeit sowie Unabwendbarkeit des Ereignisses.

Diese Wertung kann jedoch nicht pauschal auf Lieferbeziehungen übertragen werden. Hierbei kommt es unter Zugrundelegung der Definitionen des BGH vielmehr darauf an, ob ein Vertragspartner seiner Leistungspflicht trotz zumutbarer Maßnahmen nicht nachkommen konnte. Das Kriterium der Zumutbarkeit ist wiederum durch eine stark einzelfallabhängige Abwägung der Interessen der Vertragsparteien zu ermitteln.

Welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf die liefervertragsrechtlichen Beziehungen eines Unternehmens hat und ob die Corona-Pandemie einen Fall von höherer Gewalt darstellt, kann daher nicht pauschal beantwortet werden. Es bedarf vielmehr einer genauen Prüfung der Rechts- und Vertragslage im Einzelfall.

Wesentlich ist daher zunächst, ob im Liefervertrag überhaupt eine sog. „Force Majeure-Klausel“ enthalten ist. Solche Klauseln sehen regelmäßig vor, dass bei Eintritt von höherer Gewalt die Leistungspflichten ruhen und damit Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen Nichterbringung der Leistung bzw. Leistungsverzögerung ausgeschlossen sind. Gleiches gilt für etwaig im Vertrag für den Fall von Lieferverzug vorgesehene Vertragsstrafen, Kündigungs- und Rücktrittsrechte.

Ist eine solche Klausel im Liefervertrag enthalten und benennt die Klausel auch ausdrücklich Pandemien als Fälle höherer Gewalt, wird dem Vertragspartner eine Berufung auf höhere Gewalt mit den damit verbundenen Rechtsfolgen kaum verwehrt werden können. Handelt es sich hingegen um eine pauschale Force-Majeure-Klausel, die Pandemien nicht ausdrücklich als Fälle höherer Gewalt benennt, dürfte nach unserer Auffassung eine Berufung auf höhere Gewalt wegen der Corona-Pandemie im Bereich von Energielieferverträgen nicht ohne weiteres möglich sein. Die Rechtsprechung zu höherer Gewalt wegen der SARS-Pandemie im Reiserecht dürfte u.E. hier nicht entsprechend anwendbar sein, da es nicht um eine Gefährdung von Leib und Leben geht.

Fehlen hingegen Force-Majeure-Klauseln im Vertrag, kann ein Rückgriff auf gesetzliche Regelungen erfolgen, insbesondere § 275 Abs. 1 und Abs. 2 BGB (Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit) und §§ 313, 314 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage).

Die Antwort auf die Frage, ob eine Leistung (Zahlung) infolge der Corona-Pandemie unmöglich geworden ist (tatsächlich oder rechtlich) und den Vertragspartner von seiner Leistungsverpflichtung nach § 275 Abs. 1 BGB befreit, hängt von der jeweiligen Situation im Einzelfall ab.

Auch wenn die Leistung nicht im Sinne von § 275 Abs. 1 BGB unmöglich geworden ist, kann der Schuldner die Leistung nach § 275 Abs. 2 BGB verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der

Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat. Auch das ist eine Frage des Einzelfalls.

Dabei darf aber auf keinen Fall übersehen werden, dass die Regelungen zur Unmöglichkeit nicht automatisch vor Schadenersatzansprüchen schützen. Insoweit verweist § 275 Abs. 4 auf die Schadenersatzansprüche nach §§ 280 ff. BGB. Auch wenn ein Schuldner von seiner Leistungspflicht befreit ist, muss er darlegen, dass er die Nichtleistung nicht zu vertreten hat. Dies dürfte im Hinblick auf die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Auswirkungen auf Gewerbebetriebe, wie z.B. behördlich angeordneter Betriebsschließungen, Auftragswegfall, Kurzarbeit etc., sicherlich nicht von der Hand zu weisen sein.

Ist die Leistung für den Vertragspartner hingegen nicht nach § 275 Abs. 1 BGB unmöglich geworden und kann er die Leistung auch nicht nach § 275 Abs. 2 BGB verweigern, kommt ggfs. noch eine Vertragsanpassung oder Kündigung nach den oben bereits genannten Bestimmungen der §§ 313, 314 BGB über den Wegfall / die Störung der Geschäftsgrundlage in Betracht. Ob hiernach jedoch eine Vertragsanpassung oder Kündigung möglich ist, bedarf stets einer Prüfung im Einzelfall. Eine Vertragsanpassung kommt grundsätzlich nur ausnahmsweise in Betracht, wenn durch Umstände, die nicht im Einfluss- und Risikobereich des Vertragspartners liegen, ein so krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung entsteht, dass dem Kunden ein Festhalten am unveränderten Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Auch das kann vor dem Hintergrund der vorgenannten Auswirkungen auf Gewerbebetriebe nicht von vornherein und allgemein verneint werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Bezugsverträge mit Vorlieferanten. Allerdings muss hier der Liefervertrag genauestens auf eventuell Take-or-pay-Klauseln und / oder Force-Majeure-Klauseln hin geprüft werden. Eine generelle Aussage ist insoweit in Anbetracht der unterschiedlichen Vertragsgestaltungen u.E. jedoch nicht möglich.

II. Fragen der Netzbetreiber

1. Wie wickelt man die Änderung der Jahresverbrauchsprognose und der Abschlagshöhe operativ ab?

Soweit der Lieferant nachgewiesen hat, dass eine nicht unerhebliche Änderung der Jahresverbrauchsprognose erfolgt, besteht grundsätzlich auch die Pflicht des Netzbetreibers zur Änderung der Abschlagszahlungshöhe.

Die operative Abwicklung hat grundsätzlich im Rahmen der von der BNetzA festgelegten Marktprozesse zu erfolgen – insbesondere GPKE/GeLiGas - soweit die betroffenen

Vorgänge darin geregelt sind, wie z.B. Änderung der Jahresverbrauchsprognose. Dabei dürfte es dem Lieferanten, der eine Herabsetzung der Abschlagszahlung aufgrund nachweislich veränderter Jahresverbrauchsprognose geltend macht, in der Regel zumutbar sein, dies gemäß den marktkommunikationstechnischen Vorgaben anzustoßen. Dabei sollten alle Akteure plausiblen Änderungen zustimmen. Da es sich um eine Ausnahmesituation handelt, ist natürlich auch nicht zu vermeiden, dass das einen Mehraufwand aller Akteure nach sich zieht, sowohl zum jetzigen als auch zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. im Rahmen eines ggf. erforderlichen Datenclearings. Das bringen solche Ausnahmesituationen leider mit sich, so dass ein Abspulen der Marktkommunikation wie in krisenfreien Zeiten leider nicht garantiert werden kann. Auch kann die Einhaltung etwaiger in der Marktkommunikation vorgesehener Fristen, nach deren Ablauf erst Änderungen berücksichtigt werden können, für den Lieferanten im Einzelfall unzumutbar sein. Ggf. muss der Netzbetreiber eruieren, wie er dem Lieferanten hier auch außerhalb der Marktkommunikationsvorgaben entgegenkommen könnte.

Es ist zudem zu beachten, dass bei Weigerung des Netzbetreibers zur Anpassung der Abschlagszahlungshöhe ggf. ein erhöhtes Risiko besteht, dass nunmehr überhöhte Abschlagszahlungen im Rahmen einer späteren Insolvenz des betroffenen Lieferanten vom Insolvenzverwalter angefochten und vom Netzbetreiber zurückzuzahlen wären.

2. Darf ein Netzbetreiber auch während der Pandemie vom Lieferanten Vorauszahlung verlangen?

Netzbetreiber können vom Lieferanten Vorauszahlung verlangen, wenn die im Lieferantenrahmenvertrag hierfür enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind. Ist ein Lieferant z.B. mit der Zahlung von Netzentgelten in Verzug, ist der Netzbetreiber grundsätzlich auch dann berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen, wenn die Zahlung der Netzentgelte pandemiebedingt nicht erfolgt ist. Verlangt der Netzbetreiber berechtigterweise Vorauszahlung und erbringt der Lieferant diese nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag zu kündigen und dem Lieferanten die weitere Netznutzung zu entziehen.

Allerdings besteht keine Pflicht des Netzbetreibers, Vorauszahlung zu verlangen. Es steht ihm frei, im Rahmen der Abwägung für und wider eines Vorauszahlungsverlangens auch zu berücksichtigen, inwieweit der Zahlungsverzug ausschließlich pandemiebedingte Ursachen hat und inwieweit Zahlungen bereits in Zeiten vor der Corona-Pandemie nicht fristgerecht erfolgten. Unterschiedliche Vorgehensweisen des Netzbetreibers können nur gerechtfertigt sein, soweit hierfür sachliche Gründe bestehen.

3. Müssen Netzbetreiber auch während der Corona-Krise Sperr-/Entsperraufträgen des Lieferanten nachkommen?

Grundsätzlich sind Netzbetreiber verpflichtet, berechtigten Verlangen des Lieferanten zur Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß dem Lieferantengerichtlichen Vertrag nachzukommen. Der Netzbetreiber muss entscheiden, ob er diese Aufträge unter Einhaltung der bestehenden Kontaktverbote / -beschränkungen zur Wahrung der gesundheitlichen Interessen seiner Außendienstmitarbeiter und der Menschen in den zur Entsperrung betretenden Haushalten bzw. Gebäuden erfüllen kann. Das Betreten eines / einer unter Quarantäne stehenden Hauses / Wohnung oder eines Hauses / einer Wohnung, in dem sich nachweislich mit dem Corona-Virus infizierte Menschen aufhalten, wird daher wohl nicht in Betracht kommen bzw. verlangt werden können, zumindest nicht solange, wie die Außendienstmitarbeiter nicht mit der hierfür notwendigen Schutzausrüstung ausgestattet sind. Insoweit müssten daher die zuständigen Gesundheitsbehörden auch den Netzbetreibern auf Anfrage mitteilen, welche Häuser / Wohnungen unter Quarantäne stehen bzw. in welchen sich nachweislich mit dem Corona-Virus infizierte Menschen aufhalten. Ob dies allerdings datenschutzrechtlich bedenkenlos möglich ist, müsste noch abschließend geprüft werden. Netzbetreiber sollten ihr Vorgehen bei jedem einzelnen Sperr-/Entsperrauftrag dokumentieren, um im Rahmen eines möglichen späteren Rechtsstreits nachweisen zu können, dass sie dem Auftrag des Lieferanten unverschuldet nicht nachgekommen konnten.

III. Steuerrechtliche Fragen

1. Wie ist die Anpassung der energie-/stromsteuerlichen Vorauszahlungen zu begründen?

Energieversorgungsunternehmen, die die energie-/stromsteuerlichen Vorauszahlungen herabsetzen lassen wollen, müssen ihren Antrag darlegen und begründen. Die Vorauszahlungen werden in der Regel vom Hauptzollamt durch Bescheid festgesetzt. Das Hauptzollamt geht auf Grundlage der letzten Steueranmeldung davon aus, dass die Steueranmeldung bzw. die darin ausgewiesene Steuerschuld im kommenden Jahr gleichhoch sein wird. Sie teilt diese Steuerschuld durch 12 Monate und setzt entsprechend den monatlichen Vorauszahlungsbetrag mit Steuerbescheid fest.

Bei einem Antrag auf Änderung des Vorauszahlungsbescheids aufgrund der Corona-Pandemie und des Zahlungsmoratoriums ist folgende Vorgehensweise möglich:

Zunächst sind die jährlichen Erdgas-/Strommengen derjenigen Kunden zu ermitteln, die sich auf das Zahlungsmoratorium berufen können. Sodann ist auf Grundlage der ermittelten Strommenge die jährliche auf diese Kunden entfallende Energie-/Stromsteuer zu berechnen. Diese ist von der voraussichtlichen Jahressteuerschuld gemäß Vorauszahlungsbescheid abzuziehen und sodann auf 12 Monate aufzuteilen.

In dem Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen sollte ggf. darauf hingewiesen werden, dass sich Kunden zum Zeitpunkt des Antrags auf Herabsetzung der Vorauszahlungen noch nicht auf das Zahlungsmoratorium berufen haben.

E. Ansprechpartner zu den Fragen und für weitere Fragen

1. Allgemein und zu Fragen des Vertriebs- und Forderungsmanagements

Andreas Seifert | Bereichsleiter Recht | 030.58580-132 | seifert@vku.de

2. Zu Fragen des Netzbetriebs

Viktor Milovanović | Stv. Bereichsleiter Recht & Fachgebietsleiter Energieregulierungsrecht | 030.58580-135 | milovanovic@vku.de

3. Zu steuerrechtlichen Fragen

Andreas Meyer | Bereichsleiter Finanzen und Steuern | 030.58580-138 | meyer@vku.de

Baris Gök | Referent Finanzen und Steuern | 030.58580-134 | goek@vku.de

4. Zu insolvenzrechtlichen Fragen

Viktor Milovanović | Stv. Bereichsleiter Recht & Fachgebietsleiter Energieregulierungsrecht | 030.58580-135 | milovanovic@vku.de

5. Zu datenschutzrechtlichen Fragen

Romy Sucher | VKU-Datenschutzbeauftragte | 030.58580-139 | sucher@vku.de